

Anlage

zu § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergie AG

Der Vorstand der RheinEnergie AG berücksichtigt zur Sicherung des kommunalen Einflusses bei den RheinEnergie-Beteiligungsgesellschaften

	<i>Seite</i>
1. RheinEnergie HKW Rostock GmbH	2
2. GT-HKW Niehl GmbH	2
3. RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG	3
4. RheinEnergie Trading GmbH	3
5. 8KU GmbH	4
6. AS3 Beteiligungs GmbH	4
7. RheinEnergie Windkraft GmbH	5
8. RheinEnergie Solar GmbH	5
9. RheinWerke GmbH	6
10. RheinEnergie HKW Niehl 3 GmbH	6
11. ENTALO GmbH & Co. KG	7
12. GWAdriga GmbH & Co. KG	7
13. chargecloud GmbH	8
14. Stromkontor Rostock Port GmbH	8
15. Tanke GmbH	9
16. RheinEnergie Industrielösungen GmbH	9
17. AGO GmbH Energie + Anlagen	10
18. 450Mhz Beteiligung GmbH	10
19. rostock EnergyPort cooperation GmbH	11

folgende Maßgaben:

1.

RheinEnergie HKW Rostock GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie HKW Rostock GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie HKW Rostock GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie HKW Rostock GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie HKW Rostock GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

2.

GT-HKW Niehl GmbH

In der Gesellschafterversammlung der GT-HKW Niehl GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der GT-HKW Niehl GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der GT-HKW Niehl GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der GT-HKW Niehl GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

3.

RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie Biokraft Randkanal-Nord GmbH & Co. KG,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

4.

RheinEnergie Trading GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Trading GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Trading GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie Trading GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie Trading GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

5.

8KU GmbH

In der Gesellschafterversammlung der 8KU GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der 8KU GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der 8KU GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

6.

AS 3 Beteiligungs GmbH

In der Gesellschafterversammlung der AS 3 Beteiligungs GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der AS 3 Beteiligungs GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der AS 3 Beteiligungs GmbH ,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

7.

RheinEnergie Windkraft GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Windkraft GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie Windkraft GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie Windkraft GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

8.

RheinEnergie Solar GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Solar GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie Solar GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie Solar GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

9.

RheinWerke GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinWerke GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinWerke GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinWerke GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

10.

RheinEnergie HKW Niehl 3 GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie HKW Niehl 3 GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie HKW Niehl 3 GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie HKW Niehl 3 GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

11.

ENTALO GmbH & Co. KG

In der Gesellschafterversammlung der ENTALO GmbH & Co. KG wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der ENTALO GmbH & Co KG im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der ENTALO GmbH & Co KG,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

12.

GWAdriga GmbH & Co. KG

In der Gesellschafterversammlung der GWAdriga GmbH & Co. KG wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der GWAdriga GmbH & Co. KG im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der GWAdriga GmbH & Co. KG,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

13. chargecloud GmbH

In der Gesellschafterversammlung der chargecloud GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der chargecloud GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der chargecloud GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

14. Stromkontor Rostock Port GmbH

In der Gesellschafterversammlung der Stromkontor Rostock Port GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der Stromkontor Rostock Port GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der Stromkontor Rostock Port GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

15.

Tanke GmbH

In der Gesellschafterversammlung der Tanke GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der Tanke GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der Tanke GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

16.

RheinEnergie Industrielösungen GmbH

In der Gesellschafterversammlung der RheinEnergie Industrielösungen GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RheinEnergie Industrielösungen GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RheinEnergie Industrielösungen GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

17.

AGO GmbH Energie + Anlagen

In der Gesellschafterversammlung der AGO GmbH Energie + Anlagen wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der AGO GmbH Energie + Anlagen im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der AGO GmbH Energie + Anlagen,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

18.

450Mhz Beteiligung GmbH

In der Gesellschafterversammlung der 450Mhz Beteiligung GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der 450Mhz Beteiligung GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der 450Mhz Beteiligung GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

19.

rostock EnergyPort cooperation GmbH

In der Gesellschafterversammlung der rostock EnergyPort cooperation GmbH wird die RheinEnergie AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten. Das benannte Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG ist verpflichtet, vor Ausübung seines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der RheinEnergie AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der rostock EnergyPort cooperation GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der rostock EnergyPort cooperation GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.